|  |
| --- |
| Teil III.6Ergänzender Fragebogen zu staatlichen Beihilfen, die auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022[[1]](#footnote-2) gewährt werden Kapitel 4.11 – Beihilfen in Form einer Ermäßigung der Stromabgaben für energieintensive Unternehmen |

*Dieser ergänzende Fragebogen ist für die Anmeldung von Beihilfen zu verwenden, die unter die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (im Folgenden „Leitlinien“) fallen.*

*Dieser ergänzende Fragebogen betrifft Maßnahmen, die unter Kapitel 4.11 der Leitlinien fallen. Falls die Anmeldung Maßnahmen umfasst, die unter mehr als ein Kapitel der Leitlinien fallen, füllen Sie bitte (sobald verfügbar) auch den jeweiligen ergänzenden Fragebogen aus, der sich auf das entsprechende Kapitel der Leitlinien bezieht.*

*Alle von Mitgliedstaaten als Anlagen zu diesem ergänzenden Fragebogen übermittelten Unterlagen sind zu nummerieren; diese Nummern sind in den einschlägigen Abschnitten dieses ergänzenden Fragebogens anzugeben.*

|  |
| --- |
| **Abschnitt A: Zusammenfassung der wichtigsten Merkmale der angemeldeten Maßnahme(n)** |

1. **Hintergrund und Ziel(e) der angemeldeten Maßnahme(n)**
2. Geben Sie bitte an, ob es sich um eine neue Maßnahme handelt oder ob eine bestehende Maßnahme geändert wird. Bei Änderungen bestehender Maßnahmen geben Sie bitte die Einzelheiten der Änderungen an der Regelung an.

1. Sofern nicht bereits in Abschnitt 5.2 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, erläutern Sie bitte den Hintergrund und das Hauptziel sowie etwaige Zusammenhänge mit Umweltzielen der Union, die durch die Maßnahme gefördert werden sollen.

1. Nennen Sie ferner bitte auch etwaige weitere Ziele, die mit der Maßnahme verfolgt werden. Für Ziele, die sich nicht ausschließlich auf den Umweltschutz beziehen, erläutern Sie bitte, ob sie zu Verzerrungen im Binnenmarkt führen können.

1. **Inkrafttreten und Laufzeit**
2. Sofern nicht bereits in Abschnitt 5.5 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, geben Sie bitte Folgendes an:
   1. Bei Beihilferegelungen:
      * Den Tag, an dem die Beihilferegelung in Kraft treten soll;

…………………………………………………………………………...

* + - die Laufzeit der Regelung[[2]](#footnote-3).

…………………………………………………………………………...

* 1. Bei Einzelbeihilfen: Den Tag, an dem die Beihilfe (planmäßig) gewährt werden soll (Beihilfezusage) und den Tag der Zahlung (bzw. der ersten Zahlung, wenn mehrere aufeinanderfolgende Zahlungen vorgesehen sind):

…………………………………………………………………………………………..

1. **Beihilfeempfänger**
2. Sofern nicht bereits in Abschnitt 3 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, machen Sie bitte Angaben zu dem bzw. den (potenziellen) Beihilfeempfänger(n) im Rahmen der Maßnahme(n).

1. Bitte nennen Sie den Standort des bzw. der (potenziellen) Beihilfeempfänger(s) (d. h., geben Sie bitte an, ob nur wirtschaftliche Einheiten mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat oder auch solche mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten für die Maßnahme in Betracht kommen).

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 15 der Leitlinien geben Sie bitte an, ob eine Beihilfe im Rahmen der Maßnahme(n) zugunsten von Unternehmen (Einzelbeihilfe oder Beihilfe im Rahmen einer Regelung) gewährt wird, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Falls ja, machen Sie bitte Angaben zum ausstehenden Rückforderungsbetrag, sodass die Kommission ihn bei der Würdigung der Beihilfemaßnahme(n) berücksichtigt.

1. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme(n) keine Beihilfe für Tätigkeiten beinhaltet bzw. beinhalten, die nicht in den Anwendungsbereich der Leitlinien fallen (siehe Randnummer 13 der Leitlinien). Falls dies doch der Fall ist, machen Sie bitte nähere Angaben.

1. **Mittelausstattung und Finanzierung der Maßnahme(n)**
2. Sofern nicht bereits in der Tabelle in Abschnitt 7.1 des Formulars „Allgemeine Angaben“ (Teil I) geschehen, geben Sie bitte die jährliche Mittelausstattung und/oder die Gesamtmittelausstattung für die gesamte Laufzeit der Maßnahme(n) an; ist die Gesamtmittelausstattung nicht bekannt (z. B. weil sie von Ausschreibungsergebnissen abhängt), geben Sie bitte einen Schätzwert an sowie die Annahmen, die bei der Berechnung des Werts zugrunde gelegt wurden. [[3]](#footnote-4)

1. Da diese Maßnahme eine Abgabe betrifft, geben Sie bitte an, ob
   1. die Abgabe gesetzlich oder durch einen anderen Rechtsakt festgelegt ist; falls ja, geben Sie bitte den Rechtsakt, seine Nummer, das Datum des Erlasses und des Inkrafttretens sowie einen Internetlink zu diesem Rechtsakt an;

* 1. die Ermäßigung der Abgabe durch eine Erhöhung der Abgabe für andere Verbraucher finanziert wird;

* 1. die Maßnahme vollständig oder nur teilweise über die Abgabe finanziert wird; im Falle einer Teilfinanzierung nennen Sie bitte die anderen Finanzierungsquellen für die Maßnahme und ihren Anteil an der Finanzierung;

* 1. aus der Abgabe, über die die angemeldete Maßnahme finanziert wird, auch andere Beihilfemaßnahmen finanziert werden; falls ja, nennen Sie bitte diese anderen Beihilfemaßnahmen.

|  |
| --- |
| **Abschnitt B: Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt** |

|  |
| --- |
| *Positive Voraussetzung: Die Beihilfe muss die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs fördern* |

|  |
| --- |
| Beitrag zur Entwicklung eines Wirtschaftszweigs und Anreizeffekt |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 4.11.1 der Leitlinien.*

1. Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann die Kommission „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären. Daher muss eine Beihilfe, um nach dieser Bestimmung des AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen zu werden, zur Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige beitragen.

Ferner kann bei staatlichen Beihilfen nur dann davon ausgegangen werden, dass sie einen Wirtschaftszweig fördern, wenn sie einen Anreizeffekt haben. Ein Anreizeffekt ist gegeben, wenn die Beihilfe den Empfänger veranlasst, sein Verhalten zugunsten der Entwicklung einer Wirtschaftstätigkeit, die mit der Beihilfe gefördert wird, zu verändern und wenn diese Verhaltensänderung ohne die Beihilfe nicht eintreten würde.

1. Erläutern Sie bitte, wie durch die Ermäßigung der Abgabe Anreize für beihilfefähige Unternehmen geschaffen werden, um das Risiko zu vermeiden, dass Tätigkeiten an Standorte außerhalb der Union verlagert werden, an denen es keine Umweltstandards gibt oder diese weniger anspruchsvoll sind, oder wie Anreize für die Elektrifizierung von Produktionsprozessen geschaffen werden, wie nach Randnummer 400 der Leitlinien erforderlich.

1. An welcher Stelle (des Entwurfs) der Rechtsgrundlage werden diese Erwägungen dargelegt?

|  |
| --- |
| Kein Verstoß gegen relevante Bestimmungen des Unionsrechts |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.1.3 (Randnummer 33) der Leitlinien.*

Bitte machen Sie Angaben zur Bestätigung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts im Einklang mit Randnummer 33 der Leitlinien.

|  |
| --- |
| *Negative Voraussetzung: Die Beihilfe darf die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft* |

|  |
| --- |
| *Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel* |

|  |
| --- |
| Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen und Geeignetheit der Beihilfe |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 4.11.2 und Randnummer 413 der Leitlinien.*

1. Randnummer 403 der Leitlinien gilt für Ermäßigungen der Stromabgaben, mit denen energie- und umweltpolitische Ziele finanziert werden. Machen Sie bitte für jede Abgabe, auf die Ermäßigungen gewährt werden sollen, detaillierte und vollständige Angaben zu Art, Anwendungsbereich und Anwendung der Abgaben, indem Sie erklären, wie das Abgabensystem in der Praxis funktioniert (Funktionsweise der Regelung und Bewilligungsbehörde), und ausführlich auf den rechtlichen Rahmen (Rechtsgrundlage) verweisen.

1. Machen Sie insbesondere folgende Angaben:
2. Welchen Zweck hat jede Abgabe? (Erklären Sie bitte für jede Abgabe, wie die Einnahmen aus der Abgabe verwendet werden.)

1. Wie und von wem wird die Abgabe erhoben? Auf welcher Bemessungsgrundlage wird die Abgabe für ein Unternehmen erhoben? Nach welcher Methode wird der Abgabensatz berechnet? Gelten für die gesamte Bemessungsgrundlage dieselben Abgabensätze oder gibt es Unterschiede? Falls ja, erläutern Sie bitte den Grund und machen Sie genaue Angaben dazu, wann welcher Satz gilt. Wie oft und auf welcher Grundlage wird der Abgabensatz überprüft?

1. Nennen Sie die verschiedenen Stellen, die an der Festsetzung und Überprüfung der Abgabe beteiligt sind, sowie jene, die an der Erhebung und der Verwaltung der aus der Abgabe erzielten Einnahmen mitwirken.

1. Beschreiben Sie das System der Abgabenerhebung und -rückverteilung.

1. Geben Sie die jüngsten jährlichen Zahlen zu den angewendeten Abgabensätzen und die Gesamteinnahmen an. Legen Sie bitte ggf. verfügbare Prognosen für die Zukunft vor.

1. Nach Randnummer 404 der Leitlinien müssen die Mitgliedstaaten alle etwaigen Ermäßigungen auf Stromabgaben für energieintensive Unternehmen in eine einzige Regelung aufnehmen und die Kommission über die Gesamtwirkung aller beihilfefähigen Abgaben und aller geplanten Ermäßigungen unterrichten.
2. Bitte bestätigen Sie, dass alle Abgabenermäßigungen, die auf der Grundlage von Kapitel 4.11 der Leitlinien gewährt werden sollen, unter die angemeldete Maßnahme fallen und dass etwaige künftige Abgabenermäßigungen, die nicht unter die angemeldete Maßnahme fallen, als Änderung der angemeldeten Maßnahme angemeldet werden.

1. Machen Sie auf der Grundlage der vergangenen Jahre und etwaiger Prognosen Angaben zur Gesamtwirkung aller relevanten Abgaben (sowohl absolut als auch relativ im Vergleich zu den gesamten Stromkosten und den gesamten Stromabgaben, -entgelten und -steuern) und aller damit in Verbindung stehenden Ermäßigungen für die Begünstigten der angemeldeten Regelung.

1. Beschreiben Sie bitte, ob die Beihilfe im Rahmen der angemeldeten Maßnahme vorab in Form einer Ermäßigung der Abgaben, nachträglich in Form eines Ausgleichsbetrags (Erstattung) oder als Kombination der beiden Formen gewährt wird. Verweisen Sie in Ihrer Antwort bitte genau auf die (im Entwurf vorliegende) Rechtsgrundlage (z. B. Artikel 7, Absatz 3).

1. Wird die Beihilfe in Form einer Abgabenermäßigung gewährt, bestätigen Sie bitte, dass, wie nach Randnummer 413 der Leitlinien erforderlich,
   1. ein Ex-post-Überwachungsmechanismus eingerichtet wird

* 1. und dass eine etwaige Überkompensation bis zum 1. Juli des Folgejahres zurückgezahlt wird. Geben Sie an, wo diese Informationen in (dem Entwurf) der Rechtsgrundlage zu finden sind.

1. Bestätigen Sie bitte, dass die Beihilfe, wenn sie in Form einer Erstattung gewährt wird, im Einklang mit Randnummer 413 Satz 3 der Leitlinien anhand des festgestellten Stromverbrauchs und gegebenenfalls der Bruttowertschöpfung während des Zeitraums, in dem die beihilfefähigen Abgaben erhoben wurden, berechnet wird.

|  |
| --- |
| Beihilfefähigkeit |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 4.11.3.1 (Randnummern 405-407) der Leitlinien.*

1. In Randnummer 405 der Leitlinien werden stromintensive Wirtschaftszweige „mit erheblichem Verlagerungsrisiko“ (Buchstabe a) und „mit Verlagerungsrisiko“ (Buchstabe b) näher bestimmt. Zur Prüfung der Einhaltung von Randnummer 405 der Leitlinien bestätigen Sie bitte, dass alle beihilfefähigen stromintensiven Wirtschaftszweige „mit Verlagerungsrisiko“ und „mit erheblichem Verlagerungsrisiko“ im Rahmen der Maßnahme in den entsprechenden Teilen von Anhang I der Leitlinien aufgeführt sind. Legen Sie diesem Fragebogen als Anlage Listen der NACE‑4-Wirtschafszweige „mit Verlagerungsrisiko“ und „mit erheblichem Verlagerungsrisiko“ bei, die im Rahmen der Maßnahme beihilfefähig sind, und geben Sie an, wo diese Informationen in (dem Entwurf) der Rechtsgrundlage zu finden sind (z. B. Artikel 7, Absatz 3).

1. Nach Randnummer 406 der Leitlinien gilt ein Sektor oder Teilsektor[[4]](#footnote-5), der nicht in Anhang I der Leitlinien aufgeführt ist, ebenfalls als beihilfefähig, wenn er die Beihilfefähigkeitskriterien unter Randnummer 405 erfüllt. Wenn im Rahmen dieser Maßnahme Beihilfen auch für Sektoren und/oder Teilsektoren gewährt werden sollen, die nicht in Anhang I der Leitlinien aufgeführt sind, machen Sie bitte folgende Angaben:
2. Zeigen Sie für jeden (Teil-)Sektor auf, dass die in Randnummer 405 dargelegte Methode eingehalten wird.

1. Legen Sie als Anlage zu diesem Fragebogen Daten vor, die für den Sektor oder Teilsektor auf Unionsebene repräsentativ sind[[5]](#footnote-6), von einem unabhängigen Sachverständigen überprüft wurden und sich auf einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren beziehen, der frühestens 2013 beginnt.

1. Erläutern Sie, wie Antragsteller nachweisen müssen, dass sie in einem beihilfefähigen Sektor tätig sind, und geben Sie an, wo diese Informationen in (dem Entwurf) der Rechtsgrundlage zu finden sind (z. B. Artikel 7, Absatz 3).

1. Führen Sie bitte alle anderen Fördervoraussetzungen im Rahmen der angemeldeten Maßnahme an und teilen Sie mit, wo diese Informationen in der Rechtsgrundlage zu finden sind (z. B. Artikel 7, Absatz 3). Erläutern Sie insbesondere, a) ob Empfänger oder (Teil-)Sektoren, die nach Anhang I der Leitlinien grundsätzlich beihilfefähig sind, ausgeschlossen sind, b) ob es zusätzliche Förderkriterien gibt, die nicht in Kapitel 4.11 der Leitlinien angeführt sind, oder c) ob für Beihilfeempfänger derselben Gruppe unterschiedlich hohe Ermäßigungen vorgesehen sind.

1. Nach Randnummer 407 der Leitlinien ist es möglich, weiter einzuschränken, welche Unternehmen im Rahmen einer Maßnahme beihilfefähig sind. Wird eine solche weitere Einschränkung vorgenommen, begründen Sie bitte jede zusätzliche Fördervoraussetzung und weisen Sie nach, dass i) die jeweilige Voraussetzung auf objektiven, diskriminierungsfreien und transparenten Kriterien beruht und dass ii) die Beihilfen grundsätzlich für alle beihilfefähigen Unternehmen eines Wirtschaftszweigs in derselben Weise gewährt werden, sofern sie sich in einer ähnlichen Lage befinden.

|  |
| --- |
| Angemessenheit der Beihilfe (Beschränkung auf das zur Verwirklichung des Ziels erforderliche Minimum) einschließlich Kumulierung |

|  |
| --- |
| Angemessenheit der Beihilfe |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 4.11.3.2 und Randnummer 407 der Leitlinien.*

1. Zum Nachweis der Einhaltung von Abschnitt 4.11.3.2 und Randnummer 407 der Leitlinien legen Sie bitte eine vollständige und detaillierte Beschreibung der Methode zur Berechnung von Abgabenermäßigungen für die beihilfefähigen Unternehmen vor und geben Sie an, wo diese Informationen in (dem Entwurf) der Rechtsgrundlage zu finden sind (z. B. Artikel 7, Absatz 3). Machen Sie konkret bitte folgende Angaben:
2. Geben Sie jeweils den Höchstsatz für Abgabenermäßigungen an, der für Unternehmen „mit Verlagerungsrisiko“ bzw. „mit erheblichem Verlagerungsrisiko“ gilt.

1. Geben Sie an, ob im Rahmen der angemeldeten Maßnahme vorgesehen ist, die aus den betreffenden Stromabgaben resultierenden Zusatzkosten im Vergleich zu Buchstabe i weiter zu beschränken. Falls ja, a) geben Sie an, wie hoch diese Beschränkungen im Verhältnis zur Bruttowertschöpfung (BWS) von Unternehmen sind, die in Sektoren „mit Verlagerungsrisiko“ bzw. „mit erheblichem Verlagerungsrisiko“ tätig sind, und b) beschreiben Sie, wie die BWS beihilfefähiger Unternehmen, die in Sektoren „mit Verlagerungsrisiko“ bzw. „mit erheblichem Verlagerungsrisiko“ tätig sind, berechnet wird.

1. Bestätigen Sie bitte, dass die Abgabenermäßigungen in keinem Fall dazu führen, dass die betreffende Abgabe unter 0,5 EUR/MWh sinkt.

1. Geben Sie an, ob im Rahmen der angemeldeten Maßnahme entsprechend Randnummer 410 der Leitlinien höhere Beihilfeintensitäten für Unternehmen aus Sektoren „mit Verlagerungsrisiko“ vorgesehen sind, die den CO2-Fußabdruck ihres Stromverbrauchs verringern.

Falls ja, machen Sie bitte folgende Angaben:

1. Beschreiben Sie bitte die höheren Beihilfeintensitäten und bestätigen Sie die entsprechenden Voraussetzungen, die von den betroffenen Unternehmen erfüllt werden müssen (z. B. Deckung von 50 % des Strombedarfs aus CO2-freien Energiequellen, wovon entweder mindestens 10 % durch ein Termininstrument wie einen Strombezugsvertrag oder mindestens 5 % durch vor Ort oder in der Nähe des Standorts erzeugten Strom gedeckt werden müssen), und geben Sie an, wo diese Informationen in (dem Entwurf) der Rechtsgrundlage zu finden sind (z. B. Artikel 7, Absatz 3).

1. Bitte legen Sie dar, wie überwacht wird, dass diese Voraussetzungen eingehalten werden, und beschreiben Sie im Falle einer Ex‑post-Überwachung die Konsequenzen, die die Nichteinhaltung durch ein Unternehmen nach sich ziehen würde.

1. Beschreiben Sie gegebenenfalls jegliche weitere Anpassung des Abgabenermäßigungssatzes, die Empfängern aus Sektoren „mit Verlagerungsrisiko“ bzw. „mit erheblichem Verlagerungsrisiko“ gewährt wird, und geben Sie an, wo diese Informationen in (dem Entwurf) der Rechtsgrundlage zu finden sind (z. B. Artikel 7, Absatz 3). Zeigen Sie bitte auf, dass a) unterschiedliche Abgabenermäßigungen auf objektiven, diskriminierungsfreien und transparenten Kriterien beruhen, und b) die Beihilfen grundsätzlich für alle beihilfefähigen Unternehmen desselben Wirtschaftszweigs in derselben Weise gewährt werden, wenn sie sich in einer ähnlichen Lage befinden.

|  |
| --- |
| Energieaudits und Energiemanagementsysteme |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 4.11.3.4 der Leitlinien.*

1. Beschreiben Sie bitte, wie die nationalen Behörden, wie nach Randnummer 414 der Leitlinien erforderlich, im Rahmen der angemeldeten Maßnahme überprüfen werden, dass die Empfänger ihrer Pflicht nachkommen, ein Energieaudit im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 2012/27/EU durchzuführen. Führen Sie bitte an, wo diese Informationen in (dem Entwurf) der Rechtsgrundlage zu finden sind (z. B. Artikel 7, Absatz 3).

1. Nach Randnummer 415 der Leitlinien müssen Beihilfeempfänger, die dazu verpflichtet sind, ein Energieaudit durchzuführen, mindestens eine der folgenden Maßnahmen ergreifen: a) die Auditempfehlungen umsetzen, soweit die Amortisationszeit maximal 3 Jahre beträgt und die Kosten für ihre Investitionen angemessen sind, oder b) mindestens 30 % ihres Strombedarfs aus CO2-freien Energiequellen decken oder c) einen erheblichen Anteil von mindestens 50 % des Beihilfebetrags in Vorhaben investieren, die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen führen. Legen Sie bitte dar, wie die nationalen Behörden im Rahmen der angemeldeten Maßnahme überwachen werden, dass Beihilfeempfänger, die nach Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU verpflichtet sind, ein Energieaudit durchzuführen, eine oder mehrere der in Randnummer 415 der Leitlinien angeführten Maßnahmen ergreifen, und geben Sie an, wo diese Informationen in (dem Entwurf) der Rechtsgrundlage zu finden sind (z. B. Artikel 7, Absatz 3). Machen Sie insbesondere folgende Angaben zu jeder in der angemeldeten Beihilfemaßnahme vorgesehenen Option:
2. Wie genau müssen die Beihilfeempfänger nachweisen, dass sie die Voraussetzungen erfüllen?

1. Welche Frist gilt für die Erfüllung der Voraussetzungen (z. B. Abschluss der Investition innerhalb eines Jahres nach Gewährung der Beihilfe) und wie häufig müssen die Beihilfeempfänger nachweisen, dass sie die Anforderungen erfüllen (z. B. jährlich)?

1. Wie und wie häufig wird überwacht, ob die Voraussetzungen eingehalten werden (z. B. jährlich)?

1. Welche Konsequenzen hat es für die Beihilfeempfänger, wenn sie die Voraussetzungen nicht einhalten (z. B. keine Gewährung der Beihilfe, wenn die Überprüfung vorab erfolgt, oder Rückzahlung der bereits gewährten Beihilfe, wenn die Überprüfung nachträglich erfolgt).

|  |
| --- |
| Kumulierung |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Randnummern 56-57 der Leitlinien.*

1. Sofern noch nicht im Formular „Allgemeine Angaben“ (Teil I) erfolgt, erläutern Sie zur Prüfung der Einhaltung von Randnummer 56 der Leitlinien bitte, ob Beihilfen im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) auf der Grundlage mehrerer Beihilferegelungen gleichzeitig gewährt oder mit Ad-hoc- oder De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden können. Falls ja, machen Sie bitte nähere Angaben zu diesen Beihilferegelungen, Ad-hoc- oder De-minimis-Beihilfen und legen Sie dar, wie die Beihilfen kumuliert werden.

1. Falls Randnummer 56 der Leitlinien auf die angemeldete(n) Maßnahme(n) anwendbar ist, begründen Sie bitte, wie der im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) für eine Tätigkeit gewährte Gesamtbeihilfebetrag weder zu einer Überkompensation führt noch die nach den Randnummern 408 bis 410 der Leitlinien zulässigen Höchstbeträge übersteigt. Bitte geben Sie für jede Maßnahme, mit der Beihilfen aus der bzw. den angemeldeten Maßnahme(n) kumuliert werden können, an, nach welcher Methode die Einhaltung der unter Randnummer 56 der Leitlinien dargelegten Voraussetzungen sichergestellt wird.

1. Falls Randnummer 57 der Leitlinien anwendbar ist, d. h. wenn Beihilfen im Rahmen der angemeldeten Maßnahme(n) mit zentral verwalteten Unionsmitteln[[6]](#footnote-7) kombiniert werden, erläutern Sie bitte, wie der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel nicht zu einer Überkompensation führt.

|  |
| --- |
| Übergangsvorschriften |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 4.11.3.5 der Leitlinien.*

1. Geben Sie bitte an, ob die vorliegende Anmeldung nicht angemeldete Beihilfen umfasst, die in Form ermäßigter Stromabgaben für energieintensive Unternehmen in der Zeit vor der Veröffentlichung der Leitlinien gewährt wurden. Falls zutreffend, erläutern Sie bitte, wie die nicht angemeldeten Beihilfen mit Randnummer 419 Buchstaben a und b der Leitlinien vereinbar sind.

1. Geben Sie an, ob im Rahmen der angemeldeten Maßnahme ein Übergangsplan erstellt wird, um problematische Änderungen bei der Abgabenbelastung einzelner Unternehmen, die die Fördervoraussetzungen nach Abschnitt 4.11 der Leitlinien nicht erfüllen, zu vermeiden. Falls ja, beantworten Sie bitte auch die nachstehenden Fragen in diesem Abschnitt.

1. Erläutern Sie bitte, wie sichergestellt wird, dass Übergangspläne nach Randnummer 416 der Leitlinien nur für Unternehmen erstellt werden, die i) die in Abschnitt 3.7.2 der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 festgelegten Förderkriterien erfüllten und ii) in mindestens einem der zwei Jahre vor der Anpassung bestehender Beihilferegelungen an die neuen Leitlinien Beihilfen in Form ermäßigter Abgaben erhalten haben. Führen Sie bitte an, wo diese Informationen in (dem Entwurf) der Rechtsgrundlage zu finden sind (z. B. Artikel 7, Absatz 3).

1. Legen Sie bitte dar, wie durch den Übergangsplan ein schrittweiser und vollständiger Angleich an die Voraussetzungen erreicht wird, die sich aus der Anwendung der in Abschnitt 4.11 der Leitlinien genannten Kriterien für die Beihilfefähigkeit und Angemessenheit ergeben, und erläutern Sie insbesondere, wie – mit der Zeit, entsprechend dem in Randnummer 417 der Leitlinien festgelegten Zeitplan – die Beihilfeintensität abnimmt und die BWS-Obergrenze ansteigt. Geben Sie bitte genau an, wo diese Informationen in (dem Entwurf) der Rechtsgrundlage zu finden sind (z. B. Artikel 7, Absatz 3).

1. Geben Sie bitte an, ob der Übergangsplan ausnahmsweise feste Beihilfeintensitäten während des gesamten Übergangszeitraums gestattet, sofern die betreffenden Unternehmen den CO2-Fußabdruck ihres Stromverbrauchs entsprechend den Voraussetzungen nach Randnummer 418 der Leitlinien verringern (d. h. die Beihilfeempfänger müssen 50 % ihres Strombedarfs aus CO2-freien Energiequellen decken, wovon entweder mindestens 10 % durch ein Termininstrument wie einen Strombezugsvertrag oder mindestens 5 % durch vor Ort oder in der Nähe des Standorts erzeugten Strom gedeckt werden müssen). Falls ja, geben Sie an, wo diese Informationen in (dem Entwurf) der Rechtsgrundlage zu finden sind(z. B. Artikel 7, Absatz 3), und erläutern Sie, wie sichergestellt und von den nationalen Behörden überwacht wird, dass Randnummer 418 der Leitlinien eingehalten wird.

|  |
| --- |
| Transparenz |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.2.1.4 (Randnummern 58-62) der Leitlinien.*

1. Bitte bestätigen Sie, dass der Mitgliedstaat die Transparenzanforderungen gemäß den Randnummern 58-61 der Leitlinien erfüllen wird.

1. Zur Prüfung der Vereinbarkeit mit Randnummer 61 der Leitlinien bestätigen Sie bitte, dass die unter Randnummer 58 Buchstabe b genannten Informationen ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe für eine Dauer von mindestens 10 Jahren zur Verfügung stehen, um die Durchsetzung von Beihilfevorschriften auf Grundlage des AEUV zu ermöglichen.

|  |
| --- |
| *Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen der Beihilfen auf Wettbewerb und Handel sowie Abwägungsprüfung* |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 3.2.2 der Leitlinien.*

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 70 der Leitlinien:
   1. Bitte bestätigen Sie, dass die Laufzeit der Regelung auf höchstens 10 Jahre ab dem Tag der Bekanntgabe des Beschlusses der Kommission, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurde, beschränkt ist.

* 1. Bitte bestätigen Sie ferner, dass der Mitgliedstaat die Maßnahme(n) erneut anmelden wird, falls die Laufzeit der Maßnahme über die Höchstdauer von 10 Jahren hinaus verlängert werden soll.

|  |
| --- |
| *Abwägung der positiven Auswirkungen der Beihilfe gegen die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel* |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand der Abschnitte 3.3 (Randnummern 71-76) und der Randnummern 400-402 der Leitlinien.*

1. Geben Sie bitte gemäß Randnummer 75 der Leitlinien an, ob die angemeldete(n) Maßnahme(n) Merkmale aufweist bzw. aufweisen, die die Teilnahme von KMU erleichtern. Falls ja, machen Sie bitte Angaben zu diesen Merkmalen und begründen Sie, wie die positiven Auswirkungen der Sicherstellung der Teilnahme und Akzeptanz von KMU an der bzw. den angemeldeten Maßnahme(n) die möglichen negativen Auswirkungen in Form von Wettbewerbsverfälschungen überwiegen.

1. Geben Sie bitte hinsichtlich der Anwendung von Randnummer 76 Buchstabe c der Leitlinien an, ob die Beihilfemaßnahme(n) befristet ist bzw. sind.

|  |
| --- |
| Evaluierung |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Randnummer 76 Buchstabe a und Kapitel 5 (Randnummern 455-463) der Leitlinien.*

1. Falls die angemeldete(n) Maßnahme(n) die in Randnummer 456 der Leitlinien genannten Schwellenwerte für die Mittelausstattung/Ausgaben überschreitet bzw. überschreiten, erläutern Sie bitte entweder, warum Ihrer Ansicht nach die Ausnahmeregelung nach Randnummer 457 der Leitlinien gelten sollte, oder fügen Sie dem vorliegenden zusätzlichen Fragebogen als Anhang den Entwurf eines Evaluierungsplans bei, der die unter Randnummer 458 der Leitlinien genannten Punkte abdeckt.[[7]](#footnote-8)

……………………………………………………………………………………………

1. Falls ein Entwurf des Evaluierungsplans vorgelegt wird:
2. Bitte fassen Sie den Entwurf des im Anhang enthaltenen Evaluierungsplans zusammen.

………………………………………………………………………………….

1. Bitte bestätigen Sie, dass Randnummer 460 der Leitlinien eingehalten wird.

………………………………………………………………………………….

1. Bitte geben Sie das Datum an, ab dem der Evaluierungsplan öffentlich einsehbar ist, sowie einen Internet-Link zu der Website, auf der er abgerufen werden kann.

………………………………………………………………………………….

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 459 Buchstabe b der Leitlinien bestätigen Sie bitte, falls die Beihilferegelung derzeit keiner Ex-post-Evaluierung unterzogen wird und ihre Laufzeit drei Jahre überschreitet, dass Sie innerhalb von 30 Arbeitstagen nach einer wesentlichen Änderung, mit der die Mittelausstattung der Regelung auf mehr als 150 Mio. EUR in einem Jahr oder mehr als 750 Mio. EUR während der Gesamtlaufzeit der Regelung erhöht wird, einen Entwurf des Evaluierungsplans anmelden werden.

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 459 Buchstabe c der Leitlinien übermitteln Sie bitte nachstehend, falls die Beihilferegelung derzeit keiner Ex‑post-Evaluierung unterzogen wird, eine Zusage des Mitgliedstaats, innerhalb von 30 Arbeitstagen, nachdem in der amtlichen Buchführung Ausgaben von mehr als 150 Mio. EUR im Vorjahr verzeichnet wurden, einen Entwurf des Evaluierungsplans anzumelden.

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 461 der Leitlinien:
2. Bitte geben Sie an, ob der unabhängige Sachverständige bereits ausgewählt wurde oder später ausgewählt wird.

…………………………………………………………………………………..

1. Bitte führen Sie aus, nach welchem Verfahren der Sachverständige ausgewählt wird.

………………………………………………………………………………….

1. Bitte begründen Sie, wie die Unabhängigkeit des Sachverständigen von der Bewilligungsbehörde gewährleistet ist.

…………………………………………………………………………………..

1. Für die Prüfung der Einhaltung von Randnummer 461 der Leitlinien:
2. Bitte schlagen Sie Fristen für die Vorlage des Zwischen- und des Abschlussberichts für die Evaluierung vor. Hinweis: Der abschließende Evaluierungsbericht muss der Kommission nach Randnummer 463 der Leitlinien rechtzeitig für die Prüfung einer etwaigen Verlängerung der Beihilferegelung, spätestens aber neun Monate vor dem Ende ihrer Laufzeit vorgelegt werden. Diese Frist kann bei Beihilferegelungen, die die Evaluierungspflicht in den letzten zwei Jahren ihrer Durchführung auslösen, verkürzt werden.

1. Bitte bestätigen Sie, dass der Zwischen- und der Abschlussbericht für die Evaluierung veröffentlicht werden. Bitte geben Sie das Datum an, ab dem diese Berichte öffentlich einsehbar sind, sowie einen Internet-Link zu der Website, auf denen sie abgerufen werden können.

|  |
| --- |
| 1. ***Berichterstattung und Überwachung*** |

*Bitte machen Sie die Angaben in diesem Abschnitt anhand von Abschnitt 6 (Randnummern 464-465) der Leitlinien.*

1. Bitte bestätigen Sie, dass der Mitgliedstaat die Anforderungen an die Berichterstattung und Überwachung gemäß Abschnitt 6 Randnummern 464 und 465 der Leitlinien erfüllen wird.

1. ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1. [↑](#footnote-ref-2)
2. Die Laufzeit einer Beihilferegelung ist der Zeitraum, in dem Beihilfen beantragt und beschlossen werden können (und schließt somit auch den Zeitraum ein, den die Behörden benötigen, um die Beihilfeanträge zu genehmigen). Mit der Laufzeit ist im Rahmen dieser Frage nicht die Laufzeit der Verträge gemeint, die auf der Grundlage der Beihilferegelung geschlossen werden und länger laufen können als die Regelung. [↑](#footnote-ref-3)
3. Bitte beachten Sie, dass eine Änderung der tatsächlichen oder geschätzten Mittelausstattung eine Änderung der Beihilfe darstellen und damit eine erneute Anmeldung erforderlich machen kann. [↑](#footnote-ref-4)
4. Nach der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) bis zu einer Aufschlüsselungsebene von höchstens acht Stellen („PRODCOM“-Ebene). [↑](#footnote-ref-5)
5. Beispielsweise Daten, die einen erheblichen Anteil der Bruttowertschöpfung des betreffenden Sektors oder Teilsektors auf EU-Ebene abdecken. [↑](#footnote-ref-6)
6. Zentral verwaltete Unionsmittel sind Unionsmittel, die von Organen, Agenturen, gemeinsamen Unternehmen oder anderen Stellen der Europäischen Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle des Mitgliedstaats unterstehen. [↑](#footnote-ref-7)
7. Das Muster des ergänzenden Fragebogens für die Anmeldung eines Evaluierungsplans (Teil III.8) ist abrufbar unter: <https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/forms-notifications-and-reporting_de#evaluation-plan> [↑](#footnote-ref-8)